

Ärztliche Honorarforderung

Für die Fälligkeit und Abrechnung privatärztlicher Leistungen gelten einige wichtige rechtliche Grundsätze und Fristen.

von Dirk Schulenburg und Katharina Eibl

Sofern der Arzt nicht eine privatärztliche Verrechnungsstelle mit der Einziehung seiner Honorarforderungen beauftragt, muss er sich selbst um ein effizientes Abrechnungs- und Mahnwesen kümmern. Hierbei sind bestimmte rechtliche Grundlagen zu beachten.

Fälligkeit

Die Fälligkeit der ärztlichen Honorarforderung bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem der Arzt vom Patienten die Zahlung seiner Leistung verlangen kann. Sie tritt ein, wenn dem Zahlungspflichtigen eine der *Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)* entsprechende Rechnung erteilt worden ist (§ 12 Abs. 1 GOÄ). Es ist ausreichend, wenn die Rechnung formal den Anforderungen der *GOÄ* entspricht. Es kommt nicht darauf an, ob die Rechnung auch inhaltlich richtig ist (BGH, *Urt. v. 21.12.2006, III ZR 117/06*). Die Fälligkeit der ärztlichen Honorarforderung ist zudem von Bedeutung für den Eintritt des Schuldnerverzuges (§ 286 BGB) und für den Beginn der Verjährung (§§ 195, 199 BGB).

Verzug

Die Fälligkeit der Honorarforderung ist Voraussetzung für den üblicherweise durch eine Mahnung des Arztes ausgelösten Verzug des Schuldners (§ 286 Abs. 1 BGB).

Der Schuldner einer Entgeltforderung gerät allerdings auch ohne Mahnung nach Ablauf von 30 Tagen in Verzug (§ 286 Abs. 3 BGB). Den tatsächlichen Zugang der Rechnung muss der Arzt jedoch beweisen.

Befindet sich der Patient in Verzug mit der Zahlung, hat er dem Arzt den sogenannte Verzögerungsschaden, das heißt den Schaden, der durch die nicht rechtzeitige Zahlung entstanden ist, zu ersetzen. Dazu gehören beispielsweise Mahnkosten, sofern weitere Mahnungen nach Ein-

tritt des Verzuges erfolgten. Daneben sind Verzugszinsen in Höhe von mindestens fünf Prozentpunkten über dem Basiszinsatz zu zahlen.

Zahlt der Patient auch nach Erhalt der ärztlichen Mahnung nicht, bleibt dem Arzt nichts anderes übrig, als einen gerichtlichen Mahnbescheid zu beantragen oder Klage zu erheben. Erst auf diesem Weg kann der Arzt einen Titel erhalten, der dann eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Schuldners gestattet. Insbesondere bei geringen Rechnungsbeträgen wird man sich allerdings öfter die Frage stellen, ob das gesamte Vollstreckungsbeziehungsweise Gerichtsverfahren überhaupt durchgeführt werden soll.

Verjährung

Die ärztliche Honorarforderung verjährt grundsätzlich nach drei Jahren (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Honoraranspruch entstanden ist (§ 199 Abs. 1 BGB). Voraussetzung für die Entstehung des Honoraranspruchs ist, dass er fällig geworden ist. Eine im Jahr 2010 gestellte Rechnung verjährt damit am 31.12.2013.

Die Verjährung wird gehemmt, wenn der gerichtliche Mahnbescheid dem Patienten zugestellt wird oder der Arzt bei Gericht Klage erhebt (§ 204 BGB).

Die einfache Mahnung (das heißt das Mahnschreiben des Arztes) hat hingegen keine Auswirkungen auf die Verjährung. Sie führt lediglich den Verzug des Schuldners herbei.

Nach Ablauf der Verjährungsfrist kann die Honorarforderung zwar theoretisch noch geltend gemacht werden. Berufet sich der Patient aber auf den Eintritt der Verjährung, ist eine Durchsetzung nicht mehr möglich (sogenannte Einrede).

Verwirkung

Die ärztliche Honorarforderung ist verwirkt, wenn der Patient nach dem allgemeinen zivilrechtlichen Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) davon ausgehen kann, der Arzt werde diese nicht mehr geltend machen. Neben dem Zeitablauf müssen weitere Umstände im Verhal-

ten des Arztes hinzutreten, die ein entsprechendes Vertrauen des Patienten bei objektiver Betrachtungsweise rechtfertigen können. Von einer Verwirkung der ärztlichen Honorarforderung kann aber im Regelfall nicht vor Eintritt der Verjährung ausgegangen werden (sogenannte Einwendung).

Zahlungsverweigerung und Honorarrückzahlung

Der ärztliche Honoraranspruch besteht aufgrund des dienstvertraglichen Charakters des Behandlungsvertrages (§ 630 a BGB). Es wird die Leistung der versprochenen Behandlung und nicht der Behandlungserfolg geschuldet. Deshalb kann ein Arzt sein Honorar grundsätzlich auch dann verlangen, wenn sich bestimmte Risiken verwirklicht haben oder der Behandlungserfolg ausgeblieben ist.

Liegt ein Behandlungsfehler vor, konnte der Patient in der Vergangenheit nur bei einem groben Behandlungsfehler die Zahlung des Honorars verweigern. Die Rechtsprechung (BGH, *Urteil vom 29.03.2011 - Az. VI ZR 133/10*) stellt nunmehr aber darauf ab, ob dem Arzt ein schuldhafter und nicht nur geringfügiger Vertragsverstoß zur Last gelegt werden kann.

Verletzt der Arzt seine wirtschaftliche Aufklärungspflicht nach § 630 c BGB, das heißt die Pflicht, bei verschiedenen Behandlungsmethoden über eine unterschiedliche Kostenintensität aufzuklären, kann der Patient die Zahlung verweigern. Dies geschieht rechtlich gesehen dadurch, dass der wirtschaftliche Schaden, den der Patient wegen der Pflichtverletzung hat, mit dem Honoraranspruch des Arztes verrechnet wird.

Der Patient hat zudem ein Recht auf Rückforderung des Arzthonorars, wenn eine für ihn völlig unbrauchbare Leistung vorliegt.

Aufrechnung mit Gegenforderung

Auch wenn der Vergütungsanspruch nicht unmittelbar entfällt, kann der Patient die Möglichkeit haben, die Zahlung zu verweigern. Dies gilt dann, wenn er gegenüber dem Zahlungsanspruch mit einer Gegenforderung aufrechnen kann (§ 387 BGB). Auch dies ist häufig der Fall, wenn ein Behandlungsfehler festgestellt wird.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein, Katharina Eibl ist Referentin der Rechtsabteilung.